

Satzung und Geschäftsordnung der Katholischen jungen Gemeinde Berlin

Stand 21. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Ziele der Katholischen junge Gemeinde	3
2	Allgemeiner Teil	4
2.1	Definitionen	4
2.2	Mitglieder	4
2.2.1	Dauermemberschaft	4
2.2.2	Fördermemberschaft	4
2.2.3	Probememberschaft	5
3	Die Pfarrgemeinschaft.....	5
3.1	Satzung der Pfarrgemeinschaft.....	5
3.2	Ausschluss der Pfarrgemeinschaft	6
3.3	Auflösung der Pfarrgemeinschaft	6
3.4	Die Organe der Pfarrgemeinschaft.....	6
3.4.1	Die Mitgliederversammlung	6
3.4.2	Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	7
3.4.3	Die Pfarrleitung	7
4	Der Diözesanverband Berlin.....	8
4.1	Satzung des Diözesanverbands.....	9
4.2	Die Organe des Diözesanverbands.....	9
4.2.1	Die Diözesankonferenz.....	9
4.2.2	Der Diözesanausschuss	11
4.2.3	Die Diözesanleitung.....	12
4.3	Mitgliederentscheid.....	13
4.4	Auflösung des Diözesanverbands	14
	Geschäftsordnung zur Diözesankonferenz.....	15

1 Grundlagen und Ziele der Katholischen junge Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglieder KjG kann jede*r werden, der*die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen. Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 1995 in Altenberg;

mit Anpassungen auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Definitionen

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit diversen, männlichen und weiblichen Personen zu gleicher Anzahl besetzt.

2.2 Mitglieder

Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Förder- oder Probemitgliedschaft erworben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird in der angehängten Mitgliedsbeitragsordnung definiert und am folgenden Jahresanfang entrichtet.

2.2.1 Dauermitgliedschaft

Die*Der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, in dem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die jeweilige Beitragsordnung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesan- oder Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitungsrunde nach Anhörung der*die Betroffene*n. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Diözesanleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei dem jeweiligen obersten beschlussfassendem Organ Berufung einlegen.

2.2.2 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die*Der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Diözesan- bzw. Pfarrleitung die Erklärung annimmt. Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Über die Höhe des geltenden Mitgliedsbeitrages entscheidet die jeweilige Beitragsordnung. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesan- bzw. Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet der Diözesanausschuss bzw. die Pfarrleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die jeweilige Leitung. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei dem jeweiligen obersten beschlussfassendem Organ Berufung einlegen. Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

2.2.3 Probemitgliedschaft

Die Probemitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde Berlin ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Die Probemitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen. Die Probemitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf eines Jahres. Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung auf allen Ebenen in der Katholischen jungen Gemeinde Berlin ein.

3 Die Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft. Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Berlin. Sie ist automatisch Mitglied im BDKJ-Regionalverband, arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden. Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation. Die Leiter*innen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt. Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird und in der Beitragsordnung des Diözesanverbandes festgehalten ist.

Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. § 54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. can. 215 CIC).

3.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine Pfarsatzung. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Mitgliederversammlung
- die Pfarrleitung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

3.2 Ausschluss der Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

3.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Für weitere Informationen steht die Anlage der Bundessatzung „Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe“ zur Verfügung.

3.4 Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung.

3.4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

3.4.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Pfarsatzung
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes

- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

3.4.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben
- die Probemitglieder der Pfarrgemeinschaft

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde Berlin

3.4.2.1 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

3.4.3 Die Pfarrleitung

3.4.3.1 Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Vertretung der Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Jugendverbänden auf regionaler Ebene

- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Qualifizierung der Ehrenamtlichen
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts. Bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen
- Verantwortung für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen

3.4.3.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- zwei weibliche,
- zwei männliche,
- zwei diverse Leitungen,
- eine weibliche geistliche Leitung,
- eine männliche geistliche Leitung und
- eine diverse geistliche Leitung.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens der Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB), also Personen, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, zugelassen werden. Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

4 Der Diözesanverband Berlin

Der Diözesanverband Berlin der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften und der Einzelmitglieder in der Diözese. Der Diözesanverband Berlin ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ. Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Berlin. Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit aller Mitglieder und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Rechts- und Vermögensträger der Katholischen jungen Gemeinde Berlin ist das Katholische junge Gemeinde (KjG) Trägerwerk Berlin e.V..

4.1 Satzung des Diözesanverbands

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

4.2 Die Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbands sind:

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung

4.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbands und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbands.

4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - die Jahresplanung
 - gemeinsame Aktionen
 - den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Sachausschüsse
 - des Wahlausschusses
 - die Delegierten für die Bundeskonferenz
 - die Delegierten für die Bundesräte
 - die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der KJG e.V.

- die Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses

Eine Stimme der Delegationen für die Bundeskonferenz, die Bundesräte, die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen junge Gemeinde e.V. und die Diözesanversammlung des BDKJ sollte immer von der Diözesanleitung wahrgenommen werden.

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Diözesanleitung. Der Vorsitz kann delegiert werden.

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Er legt der Diözesankonferenz einen Bericht vor. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen, zwei Männer und zwei diversen Personen, die von der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt werden. Der Wahlausschuss kann seine Aufgaben auch wahrnehmen, wenn die Stellen nicht voll besetzt sind. Ein Mitglied der Diözesanleitung hat den Vorsitz inne. Der Vorsitz kann delegiert werden. Falls kein Wahlausschuss zustande kommt, leitet entweder die Moderation oder die Diözesanleitung die Wahlen.

4.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Dauermitglieder des Diözesanverbandes, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben
- Probemitglieder des Diözesanverbandes

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied der Diözesanstelle des BDKJ

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrgemeinden dies beantragen. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

4.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

4.2.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät und beschließt im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

4.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben

4.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- Sechs gewählte Pfarrleitungen, bestehend aus:
 - zwei weibliche,
 - zwei männliche und
 - zwei diverse Personen
- Sechs weitere Mitglieder des Diözesanverbands, bestehend aus:
 - zwei weibliche,
 - zwei männliche und
 - zwei diverse Personen
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- je ein Mitglied der Sachausschüsse
- je ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaften

Die Diözesanleitung kann Gäste einladen.

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen sein, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind. Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind,

werden von der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung zwei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

4.2.3 Die Diözesanleitung

4.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbands. Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Kontakt zu den Pfarrgemeinschaften und Mitgliedern
- Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene, sowie Meldung der Mitglieder an die KJG-Bundesebene
- Beratung und Unterstützung der Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen und Sachberater*innen, sowie Mitarbeiter*innen berufen.

4.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtlich paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören:

- zwei weibliche,
- zwei männliche und
- zwei diverse Leitungen,
- eine weibliche geistliche,
- eine männliche geistliche und
- eine diverse geistliche Leitung.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein, die anderen Mitglieder müssen mindestens beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) sein. Die Mitglieder der

Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

4.3 Mitgliederentscheid

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen und Ausschüsse
- über den Ausschluss von Mitgliedern und Pfarrgemeinschaften

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen. Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband.

Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5 % der Dauermitglieder des Diözesanverbands beantragt werden. Diese müssen aus mehreren Pfarrgemeinschaften stammen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheids entscheidet die Diözesanleitung. Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition, falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten. Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein. Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10 % der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

4.4 Auflösung des Diözesanverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei der Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Berlin 2024 in Kraft.

Geschäftsordnung zur Diözesankonferenz

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz soll von der Diözesankonferenz beschlossen werden.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung. Dabei wird sie durch den Diözesanausschuss unterstützt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird in der Diözesanleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Bundeskonferenz anwesend sein.

Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern der

Diözesankonferenz, sowie der Diözesanleitung, den Pfarrgemeinschafts- und Mitgliederdelegationen, dem Wahlausschuss und den Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern der Diözesankonferenz möglich, Anträge an die Mitglieder ihres jeweiligen Geschlechts der Diözesankonferenz zu stellen.

Die Anträge mit Begründung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zuzuleiten.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden. Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§9 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung
- den Bericht des Wahlausschusses

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Diözesanleitung erfolgen.

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.

Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

§10 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zusätzlich darf keine Pfarrgemeinschaft mehr als Zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen. Dabei wird weniger als die Hälfte der Stimmen von der Diözesanleitung wahrgenommen.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Konferenz für beendet erklärt wird.

§11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung, sowie des Zeitplans. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§12 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs oder Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Diözesankonferenz werden auf getrennte Redelisten geführt und im Wechsel (weiblich – männlich – divers) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragssteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden.

Der*Die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

§12 Wortmeldungen zur Geschäftsführung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

1. Hinweis zur Geschäftsordnung
2. Widerspruch gegen die Maßnahme der Sitzungsleitung
3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
4. Antrag auf Schluss der Redeliste
5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
6. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
7. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
8. Antrag auf Nichtbefassung
9. Antrag auf getrennte Beratung (zB. geschlechtergetrennt, altersgetrennt oder nach thematischen Interessen)
10. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
11. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit
12. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag
13. Antrag auf Vertagung der Konferenz
14. Antrag auf Schluss der Konferenz
15. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
16. Antrag auf geheime Abstimmung
17. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung
18. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl
19. Protokollierung der Debatte

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer*s Gegenredner*in sofort abzustimmen.

Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung der Konferenz muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Den Anträgen gemäß Paragraph 15 bis 17 ist immer zu entsprechen.

Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit geht dem Antrag zum Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung, dieser dem Schlussantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§14 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen ausmacht. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger

und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.

Bei einer geschlechtergetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Diözesankonferenz erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Diözesankonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder der Diözesankonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.

Änderungen der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen.

Der Wahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen.

Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

Abgestimmt wird mit Ja, nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit gemäß §14).

Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine

Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

§18 Wahlen zur Diözesanleitung

Die Wahl zur Diözesanleitung ist immer geheim. Der Wahl zur Diözesanleitung gehen immer eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus. Abgestimmt wird mit Ja und Nein. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Wurden in einem Wahlgang Kandidat*innen gewählt, aber es bleiben noch Stellen unbesetzt und Kandidat*innen frei, erfolgt ein weiterer Wahlgang zwischen den nicht gewählten Kandidat*innen. Wurde in einem Wahlgang keine*r der Kandidat*innen gewählt, findet ein auch weiterer Wahlgang statt. Dabei können die Personen nicht mehr erneut kandidiert, die die wenigsten Ja-Stimmen erhielten.

Sollten aufgrund von Stimmgleichheit zwei Personen ausscheiden, und dann kein*e Kandidat*in auf eine Stelle übrig sein, finden maximal nur noch zwei Wahlgänge statt:

Ein Wahlgang als Wiederholung der Stichwahl, der andere gegebenenfalls mit der Person mit den meisten Stimmen, um eine absolute Mehrheit zu erreichen. Sollte vorher wieder ein Gleichstand auftreten, bleibt die Stelle vakant.

Sollten aufgrund von Stimmgleichheit zwei Personen ausscheiden, und dann nur noch ein*e Kandidat*in auf zwei Stellen übrig sein, finden nur noch zwei Wahlgänge statt:

Zuerst zu der nicht ausgeschiedenen Person, dann eine Stichwahl zwischen den zwei ausgeschiedenen. Sollte die übrig nicht ausgeschiedene Person nicht gewählt werden, wird die Wahl zwischen den zwei anderen Personen nicht als Stichwahl, sondern auf zwei Stellen durchgeführt, sodass beide gewählt werden können. Sollte dabei nur eine Person gewählt werden, bleibt die andere Stelle vakant.

Der letzte Wahlgang ist der, in dem weniger oder genauso viele Kandidat*innen antreten wie Stellen zu vergeben sind: Falls nur eine Person kandidiert, findet danach kein weiterer

Wahlgang statt.

§19 Abwahl von einzelnen von der Diözesankonferenz gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Diözesankonferenz gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zuzuleiten. Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von der Diözesankonferenz gewählten Mitgliedern des Diözesanausschusses ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Zur Abwahl aller anderen von der Diözesankonferenz gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§20 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Auf Antrag ist der Diskussionsverlauf einzelner Tagesordnungspunkte mitzuführen.

§21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Diözesankonferenz zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Diözesanleitung. Nimmt die Diözesanleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet der Diözesanausschuss verbindlich.

§22 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung oder ein Drittel der Pfarrgemeinden dies beantragt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§23 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung

durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

§24 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die außerordentliche Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Berlin 2024 in Kraft.